

Inhalt:

- Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheit am 11.09.2017, geänderter Sitzungsbeginn
- Vollzug der Baugesetze; Genehmigter Vorbescheid zur Erneuerung des durch Brand zerstörten Dachstuhls des denkmalgeschützten Anwesens in 83646 Bad Tölz, Eichenstraße 2
- Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Große Gaißbach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißbach und der Stadt Bad Tölz

14. Sitzung des Ausschusses soziale und kulturelle Angelegenheiten am 11.09.2017

Der Beginn der Sitzung des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten am 11.09.2017 wurde auf 9.00 Uhr verlegt.

Niedermaier
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

Vorhaben:

Erneuerung des durch Brand zerstörten Dachstuhls des denkmalgeschützten Anwesens, Dekontaminationsarbeiten im 1. und 2. OG sowie teilweise im EG, Renovierung der Fassade

Hier: Teilbaugenehmigung zur Erneuerung des durch Brand zerstörten Dachstuhls des denkmalgeschützten Anwesens

Bauherr:

Frau Edith Akinbiyi

Bauort:

Eichenstraße 2, 83646 Bad Tölz Gemarkung Bad Tölz, Flurnr. 2011/3

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 04.09.2017, Az. TV 2017/0736TV1, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Kellermann, ORR

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Große Gaißach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist es, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ist ein Hochwasserereignis (HQ₁₀₀), das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat das Überschwemmungsgebiet für die Gewässer III. Ordnung Wildbach Große Gaißach und Linsensägbach in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz ermittelt. Das Einzugsgebiet der Großen Gaißach umfasst eine Fläche von 34,5 km². Im Unterlauf werden aus der Großen Gaißach die Alte Gaißach und der Linsensägbach ausgeleitet.

Die Ermittlung und vorläufige Sicherung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Insbesondere sollen ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden, Gefahren kenntlich gemacht werden, freie unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und in bebauten Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden bzw. verringert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Sicherung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr handelt, nicht um eine behördliche Planung.

Das ermittelte Überschwemmungsgebiet ist vorläufig zu sichern. Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz, Art. 47 Bayerisches Wassergesetz).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem angefügten Übersichtslageplan (nicht maßstäblich) blau markiert und eingefasst dargestellt. Detailkarten (K1 – K2) im Maßstab 1 : 2.500 können während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung im Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen, Sachgebiet Wasser und Boden (SG 31 - Zimmer-Nr. 2.070) sowie in der Gemeinde Gaißach und der Stadt Bad Tölz eingesehen werden.

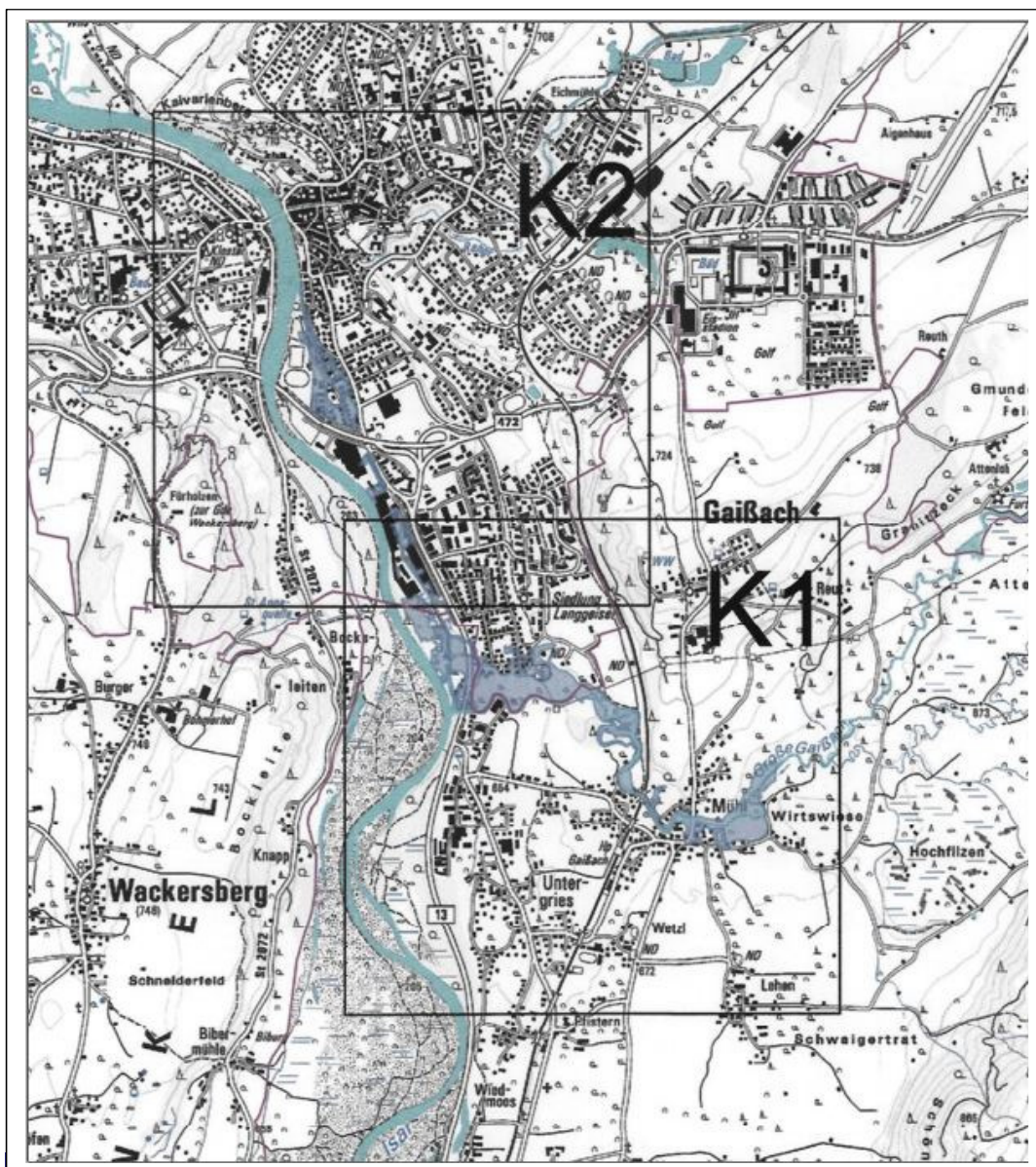
Bad Tölz, den 04.09.2017

Josef Niedermaier
Landrat

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet:

Legende

-  Landkreis
-  Gemeinde
-  Blattsschnitte
-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen